

RS Vwgh 2002/6/25 2002/03/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2002

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GewO 1994 §80 Abs3;

GewO 1994 §80 Abs4;

RohrleitungsG §1 Abs4;

RohrleitungsG §32 Abs1;

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 des Rohrleitungsgesetzes ergibt sich, dass für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Rohrleitungsgesetz "keine Regelungen enthält". Dieses Verständnis des § 1 Abs. 4 des Rohrleitungsgesetzes entspricht auch der in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass dort, wo das Rohrleitungsgesetz "Sonderregelungen" vorsieht, nur diese Regelungen und nicht die Bestimmungen der GewO anwendbar sind ("Grundsatz der Spezialität", vgl. den Bericht des Verkehrsausschusses, 1693 BlgNR XIII. GP, S. 1). Vor diesem Hintergrund geht die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass die im § 80 Abs. 4 iVm Abs. 3 GewO 1994 vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der fünfjährigen Frist auf sieben Jahre auch für die beantragte Verlängerung der Unterbrechung des Betriebes der gegenständlichen Erdölleitung zum Tragen käme, fehl, enthält doch das Rohrleitungsgesetz in seinem § 32 Abs. 1 eine spezielle Regelung für den Fall "einer Betriebsstilllegung von fünf Jahren" (bzw. von zehn Jahren), die im Anwendungsbereich des Rohrleitungsgesetzes nach den Gesetzesmaterialien "aus Sicherheitsgründen" für erforderlich erachtet wird (vgl. RV 1517 Blg NR XIII. GP, S. 19). Die Regelung des § 32 Abs. 1 des Rohrleitungsgesetzes geht somit - im Sinn des besagten Grundsatzes der Spezialität - dem § 80 GewO 1994 vor, was bedeutet, dass § 80 GewO 1994 im Beschwerdefall nicht zur Anwendung kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002030136.X01

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at